

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Sammlung!	Ja

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsgesetz Berlin, § 1 Abs.2

Leitsätze:

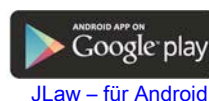
- 1) § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsgesetz Berlin
gilt auch für Aushilfskräfte, die nur an dem
Feiertag beschäftigt werden.
- 2) Berechnung des Zuschlages.

Aktenzeichen: 1 AZR 276/59

Urteil des BAG vom 4. März 1960 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 276/59

2. Sa 40/59 Berlin

Verkündet
am 4. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. Juni 1959 - 2 Sa 40/59 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war am 17. Juni 1958 nur für diesen Tag als Aushilfskellner in der Gaststätte des Beklagten tätig. Der 17. Juni als Tag der Deutschen Einheit ist gesetzlicher Feiertag. Durch seine Arbeit an diesem gesetzlichen Feiertag verdiente der Kläger aus den von ihm bei der Bedienung der Gaststättenbesucher eingezogenen Bedienungsprozenten den Betrag von 21.08 DM.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte müsse ihm hierzu einen Zuschlag von weiteren 21.08 DM auf Grund des Berliner Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 gewähren.

Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung auf 21.08 DM zu verurteilen. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung den Beklagten zur Zahlung von 9.90 DM verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem beide Parteien gegen das Urteil Berufung eingelegt hatten, die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft; auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Der Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I. Nach dem Berliner Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 (§ 1 Abs. 1) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den regelmäßigen Arbeitsverdienst zu zahlen, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Wochentag fällt und deshalb Arbeitszeit ausfällt. § 1 Abs. 1 bezieht sich sonach auf solche Arbeitsverhältnisse, die bereits vor dem Feiertag begründet waren und auch 



am Feiertag noch andauerten. Diese Vorschrift stellt den Grundsatz auf, daß die wegen des Feiertages ausfallende Arbeitszeit zu bezahlen ist, und regelt die Frage, wie dies zu geschehen hat.

§ 1 Abs.2 bestimmt demgegenüber, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn an einem Feiertag trotz der Feiertagsruhe gearbeitet wird:

Die Arbeit ist alsdann mit einem Zuschlag von 100 % zum normalen Arbeitsverdienst zu entlohnen. § 1 Abs.2 regelt sonach den Fall, daß an dem gesetzlichen Wochenfeiertag ausnahmsweise tatsächlich doch gearbeitet wird. Beide Vorschriften betreffen sonach verschiedene Sachverhalte, § 1 Abs.1 den der wegen des Feiertages ausfallenden Arbeit, § 1 Abs.2 den der trotz der Feiertagsruhe geleisteten Arbeit.

II. Während die Vorinstanzen davon ausgegangen sind, daß die Regelung des § 1 Abs.2 für alle Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte und auch der Aushilfskräfte, die gerade nur an dem gesetzlichen Wochenfeiertag im Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen und nur an diesem einen Tage für den Arbeitgeber arbeiten, anzuwenden sei, ist die Revision der Ansicht, aus dem Zusammenhang zwischen § 1 Abs.1 und § 1 Abs.2 ergebe sich, daß Aushilfskräfte, die nur für den Feiertag selbst beschäftigt würden, nicht unter die Regelung des § 1 Abs.2 fallen könnten.

Der Ansicht der Revision vermag der Senat nicht beizutreten.

§ 1 Abs.2 stellt es nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Tatsache der Arbeitsleistung an dem gesetzlichen Wochenfeiertag ab. Sie setzt zwar das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, auf Grund dessen Lohn geschuldet wird, voraus, gibt aber nicht zu erkennen, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis handeln müsse, das bereits vor dem Feiertag bestanden habe, also nicht nur für den Tag des gesetzlichen Wochenfeiertages abgeschlossen sei.

- 4 -

Im Hinblick auf die Fassung des Gesetzes, die es allein auf die Tatsache der Arbeitsleistung an dem gesetzlichen Wochenfeiertag abstellt, muß der Senat in Übereinstimmung mit seiner Entscheidung vom 7. September 1956, AP Nr. 2 zu § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsgesetz Berlin, davon ausgehen, daß § 1 Abs. 2 auch zugunsten solcher Arbeitskräfte Anwendung findet, die nur als Aushilfskräfte an dem gesetzlichen Wochenfeiertag arbeiten, aber weder unmittelbar vorher noch unmittelbar nachher bei diesem Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehen.

Entgegen der Ansicht der Revision folgt der Ausschluß der nur für den Wochenfeiertag eingestellten Aushilfskräfte von der Feiertagsregelung des § 1 Abs. 2 auch nicht daraus, daß in § 1 Abs. 1 von einem "regelmäßigen" Arbeitsverdienst gesprochen worden ist. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß es sich auch im Falle des § 1 Abs. 2 um länger (nicht nur am Feiertage selbst) beschäftigte Arbeitnehmer handeln müsse, bei denen ein "regelmäßiger Arbeitsverdienst" ermittelt werden könne. Diese Auslegung der Revision scheitert schon daran, daß in § 1 Abs. 1 das Wort "regelmäßiger Arbeitsverdienst" gebraucht ist, während in § 1 Abs. 2 von einem "normalen Arbeitsverdienst" gesprochen wird. Der Wechsel im Ausdruck in den beiden Absätzen des § 1 kann zwar auf einer ungenauen Redaktion des Gesetzestextes beruhen. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Tatbestände in beiden Absätzen des § 1 und auch der Wortfassung kann aber nicht im Sinne der Revision zwingend aus dem Wort "regelmäßig" in § 1 Abs. 1 darauf geschlossen werden, daß auch im § 1 Abs. 2 die nur an dem Wochenfeiertag beschäftigten Arbeitnehmer nicht angesprochen seien. Der Senat muß vielmehr daran festhalten, daß § 1 Abs. 2 auch zugunsten der nur an dem Wochenfeiertag aushilfsweise beschäftigten Arbeitnehmer Anwendung findet.

III. Diese nur am Wochenfeiertag beschäftigten Aushilfskräfte haben sonach den Anspruch auf einen Zuschlag von

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

100 % zum "normalen Arbeitsverdienst".

Bei diesem Begriff ist es nicht auf den sogenannten Garantielohn der Kellner abzustellen, wie dieser tariflich festgelegt zu werden pflegt. Im vorliegenden Fall kommt eine tarifliche Regelung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien unstreitig nicht zur Anwendung. Auf einen Durchschnittsverdienst kann es im Falle einer Aushilfskraft, die nur an dem gesetzlichen Feiertag beschäftigt wird, nicht abgestellt werden, denn ein solcher Durchschnittsverdienst kann nicht ermittelt werden. Eine Heranziehung des Arbeitsverdienstes ständig in dieser oder einer anderen vergleichbaren Gaststätte beschäftigter Kellner ist im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Arbeitsleistung der einzelnen Kellner nicht möglich.

Es kann sonach bei dem nur an dem Wochenfeiertag beschäftigten Aushilfskellner nur auf den Verdienst abgestellt werden, den dieser Aushilfskellner an diesem einzigen Tag, an dem er überhaupt im Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitgeber gestanden hat, erzielt hat. Damit gewinnt für den nur am Feiertag selbst beschäftigten Aushilfskellner im Sinne des § 1 Abs.2 der Begriff "normaler Verdienst" die Wertung "tatsächlich erzielter Verdienst".

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Umsatz in einer Gastwirtschaft an einem Feiertag besonders hoch sei, und daß der Aushilfskellner durch diesen erhöhten Umsatz als Prozentempfänger ohnehin bevorteilt sei, weil er eine über dem Verdienst an anderen Tagen liegende Einnahme erziele. Diesem erhöhten Umsatz und der dadurch erhöhten Einnahme des Kellners an einem Wochenfeiertag entspricht auch eine erhöhte Dienstleistung des Prozentempfängers. Der feiertägliche erhöhte Verdienst des allein für den Feiertag eingestellten Aushilfskellners ist also der normale Verdienst eines solchen Aushilfskellners an einem solchen Wochenfeiertag, der durch die von ihm erbrachte Arbeitsleistung erzielt



wird. Zu diesem normalen Verdienst muß der Zuschlag hinzutreten.

Die Höhe des Zuschlages bestimmt das Gesetz mit 100 %. Den Tarifpartnern ist es jedoch unbenommen, eine andere Regelung zu treffen. Sie könnten bei Aus- hilfsskellnern, die nur für den Feiertag beschäftigt werden, einen Zuschlag ganz wegfallen lassen oder ihn gegenüber der gesetzlichen Regelung verkürzen. Eine solche tarifliche Regelung liegt aber hier nicht vor.

Sonach hat der Kläger einen Zuschlag von 100 % zu den verdienten Bedienungsprozenten zu erhalten. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts erweist sich also als zutreffend. Die Revision des Beklagten mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Max Beyreis

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

